

Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen:

- **Unterrichtsfach Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach), für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II;**
- **Unterrichtsfach Englisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II;**
- **Unterrichtsfach Türkisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Essen vom 17. Juli 1998**

ABI. NRW 2, Seite 650,
geändert durch Ordnung vom 26. Oktober 2001 (Verköndungsblatt S. 91)

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 90 Abs. 3 Satz 2 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S.213), hat die Universität - Gesamthochschule Essen die folgende Zwischenprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungen und Fristen
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Besondere Bestimmungen

- § 7 Zulassung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Art und Umfang der Prüfung
- § 10 Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 13 Zeugnis

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Außerkrafttreten der bisherigen Zwischenprüfungsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums in den Studiengängen Unterrichtsfach

Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach), Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II, in den Studiengängen Unterrichtsfach Englisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II und im Studiengang Unterrichtsfach Türkisch für die Sekundarstufe II wird gemäß § 7 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW. S. 754, berichtigt 1995, S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV.NW. S. 524), - außerdem veröffentlicht in der Bereinigten Sammlung der Satzungen und Ordnungen der Universität - Gesamthochschule Essen durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung der Hochschule geführt. Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

(2) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht und daß sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 2

Prüfungen und Fristen

- (1) Die Meldung zur Zwischenprüfung soll in der Regel
- in den Studiengängen für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I im dritten Semester,
 - in den Studiengängen für die Sekundarstufe II im vierten Semester,

drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Einreichen eines schriftlichen Antrags auf Zulassung beim Prüfungsausschuß des Fachbereichs 3 - Literatur- und Sprachwissenschaften - erfolgen und soll demnach

- in den Studiengängen für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I vor Beginn des vierten Semesters

und

- in den Studiengängen für die Sekundarstufe II vor Beginn des fünften Semesters

abgeschlossen sein.

(2) Der Prüfungsausschuß legt in jedem Semester einen Prüfungszeitraum fest, in dem die erforderlichen Fachprüfungen abgehalten werden.

§ 3 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich 3 einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der prüfungsberechtigten Professorinnen und Professoren, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden nach Gruppen getrennt vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Zwischenprüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, über die Entwicklungen der Prüfungen und der Studienzeiten dem Fachbereichsrat zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Zwischenprüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von

Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Zwischenprüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsgebiet an der Universität-Gesamthochschule Essen ausgeübt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes, bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes/Dekanates.

§ 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei

Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Eine in dem jeweiligen Fach bestandene Magister-Vorprüfung oder Zwischenprüfung ersetzt die Zwischenprüfung in dem entsprechenden Fach.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudien-einheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistung von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(4) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch - Oberstufenkolleg Bielefeld in dem entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden in Anwendung der Vorschriften des UG auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 - 4 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüferin, Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungs-

leistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers oder eines oder einer Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Kandidat unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtliches Gehör zu gewähren.

II. Besondere Bestimmungen

§ 7

Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt,
2. an der Universität-Gesamthochschule Essen mindestens ein Semester vor der Ablegung der Zwischenprüfung in dem Studiengang, in dem die Kandidatin bzw. der Kandidat sich zur Zwischenprüfung anmeldet, eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 1 UG als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen war,
3. das Grundstudium entsprechend der Studienordnung des jeweiligen Studiengangs nachweist und die Leistungsnachweise gemäß Abs. 2 erbracht hat,
4. eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einzelne Fachprüfungen im entsprechenden Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat oder ihren oder seinen Prüfungsanspruch nicht durch das Versäumen einer Wiederholungsfrist (§12 Abs. 2) verloren hat.

(2)¹ Leistungsnachweise, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung erbracht werden müssen, sind

1. im Studiengang Unterrichtsfach Deutsch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für die Primarstufe:
 - je ein Leistungsnachweis aus den Bereichen A (Sprachwissenschaft) und B (Literaturwissenschaft) der Anlage 4 zu § 55 LPO; mindestens einer der Leistungsnachweise muss aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit erbracht werden;
2. im Studiengang Unterrichtsfach Deutsch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für die Sekundarstufe I:
 - je ein Leistungsnachweis aus den Bereichen A (Sprachwissenschaft) und B (Literaturwissenschaft) der Anlage 4 zu § 55 LPO; mindestens einer der Leistungsnachweise muss aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit erbracht werden;
3. im Studiengang Unterrichtsfach Deutsch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für die Sekundarstufe II:

- drei Leistungsnachweise aus den Bereichen A (Sprachwissenschaft) und B (Literaturwissenschaft) der Anlage 4 zu § 55 LPO (aus jedem Bereich mindestens einer); mindestens einer der Leistungsnachweise muss aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit erbracht werden;
- 4. im Studiengang Unterrichtsfach Englisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für die Sekundarstufe I:
 - ein Leistungsnachweis aus dem Bereich A (Sprachwissenschaft) oder B (Literaturwissenschaft) der Anlage 5 zu § 55 LPO
 - ein Leistungsnachweis aus dem Bereich D (Sprachpraxis) der Anlage 5 zu § 55 LPO im Integrated Language Course II;
- 5. im Studiengang Unterrichtsfach Englisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für die Sekundarstufe II:
 - je ein Leistungsnachweis aus den Bereichen A (Sprachwissenschaft) und B (Literaturwissenschaft) der Anlage 5 zu § 55 LPO
 - ein Leistungsnachweis aus dem Bereich D (Sprachpraxis) der Anlage 5 zu § 55 LPO im Integrated Language Course II;
- 6. im Studiengang Unterrichtsfach Türkisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für die Sekundarstufe II:
 - je ein Leistungsnachweis aus den Bereichen A (Sprachwissenschaft) und B (Literaturwissenschaft) der Anlage 46 zu § 55 LPO
 - ein Leistungsnachweis aus dem Bereich D (Sprachpraxis) der Anlage 46 zu § 55 LPO im Anschluß an die Integrierten Sprachkurse.

(3) Leistungsnachweise können u.a. erworben werden aufgrund von Arbeiten unter Aufsicht, Seminarvorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftlichen Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen. Die Bedingungen, unter denen ein Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung erworben werden kann, werden von der Dozentin oder vom Dozenten zu Beginn der Veranstaltung verbindlich benannt.

§ 8 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist spätestens drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 7 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere:
eine Auflistung der im Grundstudium besuchten Veranstaltungen, die Bescheinigungen über die Leistungsnachweise des Grundstudiums sowie die Teilnahmebescheinigungen aus den Grundkursen.
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer gemäß § 4 Abs. 3 und
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder

eine Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im jeweiligen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 12 Abs. 2) verloren hat und ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. Die Zulassung wird spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes bekanntgegeben.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die gemäß Absatz 1 erforderlichen Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen oder eine Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Ersten Staatsprüfung im jeweiligen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 12 Abs. 2) verloren hat.

§ 9 Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung im Fach Deutsch für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach) besteht aus einem Kolloquium von 30 Minuten Dauer. Sie bezieht sich auf die Inhalte der Grundkurse Linguistik und Literaturwissenschaft sowie auf je eine weitere Veranstaltung des Grundstudiums aus den Bereichen A und B.

(2) Die Zwischenprüfung im Fach Deutsch für das Lehramt für die Sekundarstufe I besteht aus einem Kolloquium von 30 Minuten Dauer. Gegenstand des Kolloquiums sind die Kenntnisse und Fähigkeiten, die den laut § 7, Abs. 2 erbrachten Leistungsnachweisen zugrunde liegen, sowie der Inhalt einer zusätzlichen von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten benannten Lehrveranstaltung des Grundstudiums.

(3) Die Zwischenprüfung im Fach Deutsch für das Lehramt für die Sekundarstufe II besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums, jedoch nicht der Grundkurse, auszufertigen ist. Das Thema der Hausarbeit

wird vom verantwortlichen Lehrenden der betreffenden Veranstaltung gestellt. Es muß so beschaffen sein, daß die Hausarbeit innerhalb von vier Monaten abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Hausarbeit soll mindestens 20 Seiten betragen und 30 Seiten nicht überschreiten. Die Hausarbeit ist innerhalb von vier Monaten nach Ausgabe beim Prüfungsausschuß abzuliefern; der Zeitpunkt der Ausgabe und Ablieferung ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Zwischenprüfung im Fach Englisch sowohl für das Lehramt für die Sekundarstufe I als auch für das Lehramt für die Sekundarstufe II besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind Kenntnisse aus den Bereichen A und B der Anlage 5 zu § 55 LPO. Die Prüfung wird in englischer Sprache durchgeführt.

(5) Die Zwischenprüfung im Fach Türkisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II besteht aus einer Klausurarbeit von zwei Stunden Dauer. Gegenstand der Klausur sind Kenntnisse aus den Bereichen A und B der Anlage 46 zu § 55 LPO.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10

Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gem. §11 zu bewerten. Das Ergebnis der Klausur wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuß möglichst innerhalb von vier Wochen mitgeteilt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen oder Prüfern als Einzelprüfungen abgelegt. Die Bewertung gemäß § 11 wird von beiden gemeinsam festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.

(3) Durch die schriftliche Hausarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in der Lage ist, ein Problem ihres oder seines Faches unter Einbeziehung der Forschungsliteratur und unter Beachtung der Regeln wissenschaftlichen Arbeitens selbstständig darzustellen.

(4) Die schriftliche Hausarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 11 zu bewerten.

(5) Das Ergebnis der schriftlichen Hausarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuß möglichst innerhalb von vier Wochen mitgeteilt.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 sowie 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Noten für die jeweilige Prüfungsleistung.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.

§ 12

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann in den Prüfungsfächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Für die Zulassung und die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gelten die §§ 7 und 8 entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nichtbestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.

(3) Versäumt eine Kandidatin oder ein Kandidat es, sich innerhalb von drei Jahren zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, daß sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Eine Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, oder gilt als nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung der selben Fachrichtung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

§ 13 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung gemäß § 12 Abs. 2 und 3 wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt bei Verlust des Prüfungsanspruches.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses zulässig.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten bzw. in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich im jeweiligen Studiengang erstmals zum Sommersemester 1998 an der Universität-Gesamthochschule-Essen einschreiben.

(2) Studierende, die sich vor diesem Termin eingeschrieben haben, können die Anwendung dieser Zwischenprüfungsordnung beantragen. Der Antrag ist schriftlich beim Zwischenprüfungsausschuß für Lehrämter des Fachbereichs 3 an der Universität-Gesamthochschule Essen zu stellen. Er ist unwiderruflich.

§ 17² Inkrafttreten und Veröffentlichung, Außerkrafttreten der bisherigen Zwischenprüfungsordnung

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Unterrichtsfach Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II und in den Studiengängen Unterrichtsfach Englisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Essen vom 6. Februar 1992 (GABl. NW. S. 110) außer Kraft. § 16 bleibt unberührt.

(2) Die Zwischenprüfungsordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW) veröffentlicht.

*

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 vom 9.06., 26.08. und 4.12. 1996, vom 3.09., 28.10. und 8.12. 1997 und des Beschlusses des Senats der Universität-GH Essen vom 16.12. 1997 sowie der erteilten Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.07.1998, Az.: I B 3. 40-21/7-10 Nr. 111/98.

Essen, den 17. Juli 1998

Für den Rektor:

Der Prorektor für Personal und Finanzen

Prof. Dr. E. Schmachtenberg

¹ geändert durch Ordnung vom 26.10.2001

² Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung ergibt sich aus der Änderungsordnung v. 26.10.2001.